

# **SATZUNG**

## **für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach**

vom 10. August 1989

in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.07.2021

Aufgrund von Art. 23 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1989 (GVBl S. 89), erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Schulträger**

Die Sing- und Musikschule ist eine vom Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken getragene öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach“ und hat ihren Sitz in Kronach. Sie ist eine Sing- und Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984 (BayRS 2237-4-K)).

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Sing- und Musikschule pflegt und vermittelt die Kulturgüter Musik und Gesang. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und fördert die soziale Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik an und arbeitet eng mit allen anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

### **§ 3**

#### **Aufbau, Gliederung**

- (1) Die Sing- und Musikschule hat einen dezentralen Aufbau. Es können, je nach Möglichkeit und Bedarf, Außenstellen in den Gemeinden des Landkreises Kronach eingerichtet werden.
- (2) Die Sing- und Musikschule gliedert sich in:
  - a) musikalische Grundfächer
  - b) Instrumental- und Vokalunterricht
  - c) Ensemble- und Ergänzungsfächer

## **§ 4 Unterricht**

- (1) Die Ausbildung beginnt in der Regel mit dem Besuch eines Unterrichtsangebots der Elementarstufe. Daran schließt sich die Ausbildung in einem Instrumental- bzw. Vokalfach an. Bei besonderer Eignung oder fortgeschrittenem Alter kann die Elementarstufe übersprungen werden. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.
- (2) Der Unterricht kann in Gruppen- oder Einzelunterricht stattfinden. Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht.
- (3) Das Unterrichtsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Unterrichtsgebühren werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (4) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Mediale Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch den Einsatz verschiedener Medien- und Kommunikationstechnologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.
- (5) Die Art der Technologie, die in medialen Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer\*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Technologien genutzt werden können.

## **§ 5 Unterrichtsdauer und -zeiten**

- (1) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.
- (2) Der Unterricht wird parallel zum Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen erteilt. Er ruht während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertage usw.) fällt der Unterricht an der Sing- und Musikschule nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (3) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **§ 6 Anmeldung**

Die Anmeldung des Schülers ist schriftlich an die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach, Kulmbacher Straße 44, 96317 Kronach, zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich.

## **§ 7 Beendigung des Schulbesuchs**

- (1) Um- und Abmeldungen sind nur zum 1. September eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens bis zum vorausgehenden 15. Juni schriftlich der Sing- und Musikschule angezeigt werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Abmeldung auf begründeten Antrag zu einem anderen als dem obigen Zeitpunkt stattgegeben werden. Über die Ausnahme entscheidet der Schulleiter. Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegen nehmen.
- (3) Schüler, oder deren gesetzliche Vertreter, die mit den Unterrichtsgebühren im Rückstand sind, können vom Schulleiter vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Schulische Leistungen**

- (1) Die Sing- und Musikschule ist gehalten, die Leistungen der Schüler im Instrumentalunterricht angemessen zu beurteilen. Sie ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis von sich aus auch kurzfristig zu lösen, wenn danach eine Fortsetzung des Unterrichts an der Sing- und Musikschule nicht mehr vertretbar ist.
- (2) Öffentliches solistisches Auftreten, Meldung zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Sing- und Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Bei diesen Auftritten ist darauf hinzuweisen, dass der Schüler die Ausbildung in der Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach erhält.

## **§ 9 Schulisches Verhalten, Unterrichtsversäumnisse**

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung Folge zu leisten. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
- (2) Eine Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Schülern besteht seitens der Schule nur während der reinen Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit.
- (3) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Ermahnung und Information des gesetzlichen Vertreters den Ausschluss nach sich ziehen.

## **§ 10 Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Die Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände und Möglichkeiten Instrumente und Unterrichtsmittel vermieten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht sie auch, die Leihe oder Miete von Instrumenten zu vermitteln. Der Wunsch, ein Instrument mieten zu wollen, muss zusammen mit der Schulanmeldung schriftlich vorgelegt werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken über die Errichtung einer Sing- und Musikschule vom 27. April 1983 (RABl Ofr. Folge 10/1983) außer Kraft.

Kronach, 10. August 1989  
Zweckverband Berufsfachschule für Musik  
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken

gez.

Sitzmann  
Verbandsvorsitzender